



Amtliches Bekanntmachungsorgan für Biebesheim am Rhein
und Stockstadt am Rhein

1. Jahrgang KW 45 · 12. November 2022

meinsüd

hessen

Lokalanzeiger

ZahnExperten
in Weiterstadt
64331 Weiterstadt • TEL 06150 - 4710
www.ZahnExperten-Weiterstadt.de

Dachdeckermeister Frank Oehme GmbH
Schützenstr. 13
64521 Groß-Gerau
Tel. 0 61 52 / 3 99 05
Fax 0 61 52 / 70 88
www.dachdeckermeister-oehme.de
Dacharbeiten
Dachspenglerie
Flachdachsanieierung
Fassadenbekleidung
Reparaturen
Gerüstbau

BOTTIGER
Das Fliesenhaus
Die Fliesenauswahl
nach Ihrem Geschmack
Stockstadt/Rh.
Gerhard-Hauptmann-Str. 1
Tel.: 061 58-843 78
www.fliesen-boettiger.de

Metzgerei Marienhof
Catering
Unsere Angebote und unseren Mittagstisch finden
Sie unter: www.metzgerei-marienhof.de
Made with ♥ by Marienhof

Wunschbaum-Aktion der Gemeinde Stockstadt am Rhein

STOCKSTADT – Die Gemeinde Stockstadt am Rhein möchte auch in diesem Jahr die Weihnachtswunschbaum-Aktion für Kinder durchführen, deren Familien aufgrund finanzieller Nöte nicht in der Lage sind, die Wünsche ihrer Kinder zu erfüllen.

„Schon vier Jahre in Folge haben wir viele Kinderaugen zum Leuchten gebracht“, berichtet der Bürgermeister. „Die Bereitschaft unser Stockstädter Bürger:innen, Wünsche zu erfüllen, ist großartig. Hierfür kann man gar nicht oft genug Danke sagen.“

Einen Wunsch dürfen Kinder bis zwölf Jahre abgeben (Geschwisterkinder bis zum 17. Lebensjahr werden ebenfalls berücksichtigt.).

Bei der Anmeldung muss jedoch ein Nachweis des Anspruchs (zum Beispiel Bescheide von der Arge, Wohngeldstelle, Kreissozialamt, Jugendamt oder der Ausweis der Tafel Groß-Gerau) vorgelegt werden. Wunschzettel werden auch bei der Tafel in Riedstadt ausgegeben.

Alle Mitteilungen werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Sollten Sie weitere Fragen rund um das Projekt "Weihnachtswunschbaum" haben, melden Sie sich gerne bei Christiane Müller-Kaffke (Telefon: 829-19 oder c.mueller-kaffke@stockstadt.de) oder Monika Seib (Telefon: 829-21 oder monika.seib@stockstadt.de). PS



AUTOHAUS ISER
RIEDSTADT
Infos zum
Kfz-Ankauf >>>
bieten Sie hier Ihr Auto an

GÄRTNER VERPUTZ GmbH
Innungs- und Ausbildungsbetrieb
QUALITÄT SEIT 1998
• Außenputz
• Wärmedämmverbundsysteme
• Anstrich
• Rauputz, Maler-, Tapezier- und Lackierarbeiten
• Laminat- und Vinylböden
• Trocknungsgeräteverleih
Bensheim • ☎ 06251/787811
info@gaertner-verputz.de
www.gaertner-verputz.de

Antik Galerie
WIR SIND IHR
ANSPRECHPARTNER
GOLD AN- UND VERKAUF
ANTIKGALERIE_POORHOSAINI
tobias.poorhosaini@gmx.de | 06151.25688
0151.24070700 | www.antikgalerie24.de
Schulstraße 1, 64283 Darmstadt

Mehr Nachrichten unter
www.combi-medien.de



Lieferservice & Abholservice
Restaurant DHILLON
Seit 2008 für Sie da!
VEGANE, INDISCHE,
ITALIENISCHE &
AMERIKANISCHE
SPEZIALITÄTEN
Kostenlose Lieferung
bei telefonischer Bestellung
www.pizza-dhillon.de
Tel. 06155 / 2389
Raiffeisenstr. 16
64347 Griesheim
Öffnungs- & Lieferzeiten:
Di - Fr 10.45 - 14.00 Uhr und 16.45 - 23.00 Uhr
Sa, So & Feiertag 12.30 Uhr - 23.00 Uhr
Montag: Ruhetag (außer Feiertag)

KÜCHENräume

Wir verwirklichen Ihren Küchentraum



Als Küchenspezialist mit über 45 Jahren Erfahrung wissen wir, auf was unsere Kunden Wert legen. Lebensraum Küche – wir nehmen Ihre Küche persönlich! **Wir freuen uns auf Sie!**

Küchenhaus unger

Ideen – Erfahrung Kompetenz

Zweimal in Ihrer Nähe:
64572 Büttelborn/Klein-Gerau
Am Seegraben 3 • Tel. 06152-2125
64283 Darmstadt
Elisabethenstr. 34 • Tel. 06151-24222
www.kuechenhaus-unger.de
next125 Miele SIEMENS LEICHT schüller BLANCO

ZahnExperten in Weiterstadt
IMPLANTATE MIT 3D-PLANUNG
Gabriele Bernhard & Kollegen
Weiterstadt bietet jetzt eines der modernsten Zahnzentren im Rhein-Main-Gebiet
IHRE EXPERTEN FÜR ZAHNMEDIZIN UNTER EINEM DACH
UNSER BEHANDLUNGSSPEKTRUM AUF EINEN BLICK:
• Ästhetische Zahnheilkunde
• Endodontie mit Mikroskop
• Entfernung der Weisheitszähne
• Funktionsdiagnostik/-therapie von Kiefergelenkstörungen (CMD)
• Ganzheitliche Zahnmedizin
• Implantate mit 3D-Planung
• Knochenaufbau
• Laserbehandlung
• Parodontologie
• Prophylaxe
• Vollnarkose
ZahnExperten in Weiterstadt • Brunnenweg 7 • 64331 Weiterstadt • TEL 0 61 50 47 10

Jens André
Dipl. Kaufmann
Inhaber
Katharina Bihn
Immobilienkauffrau
Immobilienberaterin
Teamleiterin
Lisa Nguyen
Bachelor of Science
Immobilienberaterin
Theresa Kufeld
Bankbetriebswirtin
Immobilienberaterin
Elina Huovinen-Schüdde
Dipl.-Ing. (Arch.)
Selbstständige
Immobilienberaterin
Christian Maurer
Auszubildender zum
Immobilienkaufmann
Marvin Bildstein
Auszubildender zum
Immobilienkaufmann
IHR IMMOBILIENMAKLER FÜR SÜDHESSEN

CENTURY 21

Jens André Immobilien

☎ 06151 - 101 67 69
✉ darmstadt@century21.de

☎ 21
SCHÜTZENSTRASSE 8
64283 DARMSTADT
www.darmstadt.century21.de



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Satzungen für die Kindertagesstätten „Kita am Mühlbach“ „Naturkindergarten“ „Kita am Marktplatz“

Stand: 01.11.2022

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 01.11.2022 für die „Kita am Mühlbach“, „Naturkindergarten“ und „Kita am Marktplatz“ und **Kostenbeitragssatzung zur Satzung** der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 01.11.2022 über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Stockstadt am Rhein

SATZUNG
über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 07. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.12.2020 GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe –(SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04. Juni 2022 BGBl. I, S. 959) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein am 01.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Träger und Rechtsform**
- (1) Die Kindertagesstätten „Kita am Mühlbach“, „Naturkindergarten“ und „Kita am Marktplatz“ (im Folgenden nur noch Kindertagesstätte genannt) werden von der Gemeinde Stockstadt am Rhein als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In der Kindertagesstätte werden betreut:
1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen.
 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen.

- § 2 Aufgaben**
- (1) Die Kindertagesstätte hat gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertagesstätte ist insbesondere durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft). Eine ungestörte Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Fachpersonal und Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung vorgenannter Aufgaben.
- Sofern die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Fachpersonal und Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist oder die Betriebsabläufe durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten erheblich gestört werden, können soweit möglich Umsetzungen der betreffenden Kinder in andere Einrichtungen oder Gruppen vorgenommen werden oder der Ausschluss von der weiteren Betreuung verfügt werden. Vor der Vollziehung solcher Maßnahmen ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich/schriftlich) zu geben
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach

den Konzepten der Kindertagesstätte. Die Konzepte werden auf dem Online Portal www.webkita.de/stockstadt bekannt gegeben.

- § 3 Kreis der Berechtigten**
- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Stockstadt am Rhein mit ihren Erziehungsberechtigten ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben also gemeldet sind, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zur Einschulung offen.
- (2) In der Kindertagesstätte werden in einzelnen Gruppen betreut:
- a. in Krippengruppen - Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder),
 - b. in Kindergartengruppen - Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zur Einschulung (Kindergartenkinder).
- (3) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Stockstadt am Rhein auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

- § 4 Aufnahmeantrag**
- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung über das Online-Portal www.webkita.de/stockstadt. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung entschieden. Solange die gesetzlichen oder behördlich empfohlenen Voraussetzungen für Gemeinschaftseinrichtungen nicht erfüllt sind kann keine Aufnahme erfolgen.
- (2) Die Anmeldungen für einen Kinderbetreuungsplatz sind bis zum 01. Februar eines jeden Jahres über das Online-Portal www.webkita.de/stockstadt abzugeben.
- (3) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben, § 8 bleibt unberührt.

- § 5 Aufnahmekriterien**
- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der Anmeldung über das Online-Portal www.webkita.de/stockstadt nach Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB III bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung, etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Kindertagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (4) Die Nachmittagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nach erforderlichem und nachgewiesenem Bedarf insbesondere an alleinerziehende Berufstätige, Berufstätige und/oder gemäß der Voraussetzungen nach Abs. 2 vergeben. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Zurverfügungstellung eines Platzes mit Essensversorgung erfolgt jederzeit widerruflich und nur für den Zeitraum, in dem der jeweilige Bedarf nachgewiesen wird. Sollte der Bedarf für die Nachmittags- und/oder Mittagsbetreuung (z.B. durch Elternzeit) vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr gegeben sein, geht das Anrecht auf die Nachmittags- und/oder Mittagsbetreuung verloren. Diesbezügliche Änderungen sind der Leitung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Das betreffende Kind kann von Mittags- und Nachmittagsbetreuung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann jederzeit einen aktuellen Nachweis über den Bedarf für die Nachmittags- und/oder Mittagsbetreuung verlangen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Im Zweifel entscheidet hierbei ein Arzt, der von der Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) Wenn die amtliche festgelegte Höchstbelegungszahl der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- § 6 Betreuungszeiten**
- (1) Die Betreuungszeiten in der Kindertagesstätte sind in der Kostenbeitragssatzung zu dieser Benutzungsordnung geregelt. Das Kindergartenjahr orientiert sich an den hessischen Sommerferien. Im Übrigen wird auf die Regelungen der §§ 25 ff und 32 ff HKJGB verwiesen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Schließzeiten werden durch den Gemeindevorstand festgelegt und den Eltern durch Aushang in der Kindertagesstätte sowie über das Online Portal www.webkita.de/stockstadt bekannt gegeben.
- Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen ist die Kindertagesstätte für 2 Wochen geschlossen. Außerdem bleibt die Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Neujahr und an 4 Tagen in den Osterferien geschlossen.
- (5) Die Kindertagesstätte kann wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen ganz oder teilweise geschlossen werden. In diesen oder vergleichbaren Fällen können Notfallpläne zur Anwendung kommen. Die mit dem Jugendamt des Kreises Groß-Gerau abgestimmten Notfallpläne werden durch Aushang sowie das Online Portal www.webkita.de/stockstadt den Erziehungsberechtigten bekannt gemacht.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Die Kostenbeiträge beruhen auf einer Jahreskalkulation insbesondere auch für Personalkosten und sind nicht kostendeckend. Es gibt auch für unerwartete Schließungen, z.B. wegen Streiks, Krankheiten oder Personalmangel grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Die Eingewöhnungszeit in der Kindertagesstätte ist an das Berliner Modell angelehnt. Die konkrete Dauer und Gestaltung wird individuell mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten abgesprochen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass eine übergangslose Hinführung vom Elternhaus zur Kindertagesstätte gewährleistet ist. Die Eingewöhnungsphase beginnt regulär mit dem Eintritt (Aufnahmedatum) in die Kindertagesstätte. In den ersten Wochen der

Eingewöhnung werden die Kinder je nach ihrer persönlichen Entwicklung nur stundenweise betreut. Die tatsächliche tägliche Verweildauer des Kindes in der Kindertagesstätte ist für die Bemessung des Kostenbeitrags nicht maßgebend. Maßgebend sind die gewählten Betreuungsmodule auf dem Anmeldeformular.

(8) Betreuungszeiten sind der früheste bzw. der späteste Zeitpunkt zum Betreten und zum Verlassen der Kindertagesstätte.

- § 7 Notbetreuung während der Sommerschließung**
- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.
- (4) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Kindertagesstätten durch Aushang sowie über das Online Portal www.webkita.de/stockstadt bekannt gemacht.

- § 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**
- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in den Kindertagesstätten keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in den Kindertagesstätten vorzulegen.
- (3) Vor der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte muss ein Nachweis über den Masernschutz gemäß § 20 IfSG erbracht werden. Haben Betreute keine Nachweise vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, hat die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte gemäß § 20 Abs. 10 IfSG unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und diesem die entsprechenden personenbezogenen Daten zu übermitteln.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in den Kindertagesstätten durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Dieser Nachweis darf bei Eintritt in die Kindertagesstätte nicht älter als vier Wochen alt sein.
- (5) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Dieser Nachweis darf bei Eintritt in die Kindertagesstätte nicht älter als vier Wochen alt sein.
- § 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten**
- (1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Sie sollen bis spätestens 09:00 Uhr in der „Kita am Mühlbach“ und der „Kita am Marktplatz“ und bis spätestens 08:30 Uhr im „Naturkindergarten“ eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und sollen praktische, leicht zu reinigende und den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung tragen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der

Kindertagesstätte und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte pünktlich ab. Beim Bringen und Abholen der Kinder ist eine Zeitreserve zum Einhalten der Öffnungszeiten einzuplanen.

(4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder beim Fachpersonal im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen der Kindertagesstätte. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.

(5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Einverständniserklärung ist schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte abzugeben. Die Gemeinde Stockstadt am Rhein ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(6) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 4. Die Leitung der Kindertagesstätte behält sich vor, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vor Wiederbetreten der Kindertagesstätte zu verlangen. Die Kosten hierfür sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

(7) Die Erziehungsberechtigten haben unverzüglich die Kindertagesstätte zu informieren, falls das Kind oder ein Mitglied der Lebensgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit leidet. Bei Fieber, Schmerzen, starkem Husten, Durchfall oder sichtbarem Unwohlsein darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Das Fachpersonal kann das Abholen des Kindes durch Erziehungsbeauftragte veranlassen. Diesem ist schnellstmöglich Folge zu leisten.

Die Empfehlung des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall und Erbrechen) erkrankte Kinder die Kita erst wieder besuchen können, wenn sie 48 Stunden frei von Beschwerden sind. Die Einrichtung kann ein ärztliches Attest verlangen, in dem der Arzt zu bestätigen hat, dass keine Infektionskrankheit vorliegt und keine Ansteckungsgefahr besteht.

(8) Wird von Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(9) Ein Wegzug aus der Gemeinde Stockstadt am Rhein muss der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden. Durch die Veränderung des Hauptwohnsitzes im Sinne des Melderechts entfällt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz innerhalb der Gemeinde Stockstadt am Rhein. Das Kind muss spätestens drei Monate nach Wegzug der Familie von der Kindertagesstätte abgemeldet sein. Die weitere Betreuung kann längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gewährt werden. Danach wird der Betreuungsplatz an ein ortsansässiges Kind vergeben.

§ 10 Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte

(1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder zu bestimmten Sprechzeiten Gelegenheit zu einer Aussprache. Die Sprechzeiten werden von der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt und durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht.

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Die Leitung der Kindertagesstätte beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies

von der Mehrheit der Erziehungsberechtigten gewünscht wird.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder der Kindertagesstätte wählen aus ihrer Mitte pro Gruppe zwei Personen als Elternbeiräte. Dies kann durch Wahl der gesamten Elternschaft oder durch die Wahl von Gruppenbeiräten erfolgen. Das Mandat endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates. (3) Der Elternbeirat wird jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl hat in der ersten Elternversammlung nach Beginn des Kindergartenjahres, spätestens bis Ende Oktober eines jeden Betreuungsjahres, zu erfolgen.

(4) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden der Eltern bzw. des Elternbeirates werden im Einvernehmen zwischen den Beteiligten im Regelfalle durch mündliche Verhandlungen erledigt; auf Wunsch der Eltern bzw. des Elternbeirates wird hierüber eine schriftliche Auskunft erteilt.

(5) Aus der Mitte des Elternbeirates werden für die Dauer des Betreuungsjahres ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in gewählt.

(6) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Leitung der Kindertagesstätte und bei Bedarf ein/e Vertreter/in des Trägers teil. Gruppenleiter/innen der Kindertagesstätte können teilnehmen.

(7) Der Elternbeirat wird durch den/die Vorsitzende/n nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirates, die Leitung der Kindertagesstätte oder der Träger dies verlangen.

§ 12 Organisation und Aufgaben des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat ist vom Träger bzw. der Leitung der Kindertagesstätte über folgende Angelegenheiten zu informieren:

- a) Sonderveranstaltungen
- b) Vorlage von Arbeitsrichtlinien, pädagogischen Konzepten, etc.
- c) vorgesehene Renovierungs- oder Bauarbeiten

(2) Der Elternbeirat ist anzuhören, bevor der Träger in einer der folgenden Angelegenheiten entscheidet:

- a) Erwerb größerer Spielgeräte, Arbeitsmittel, etc.
- b) Änderungen in der pädagogischen Konzeption
- c) Veränderungen im Raumangebot

(3) Der Zustimmung des Elternbeirates der Kindertagesstätte bedürfen:

- a) die Aufstellung einer speziellen Kindertagesstättenordnung
- b) die Änderung der Öffnungszeiten

Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind mit dem Elternbeirat mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern.

Verweigert der Elternbeirat der Kindertagesstätte die Zustimmung, so entscheidet in diesem Falle der Gemeindevorstand abschließend.

(4) Verschwiegenheit:

Die Elternvertreter/innen haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

(5) Kosten:

Die Elternvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig. Der Elternvertretung sind für ihre Veranstaltungen die Räume der Kindertagesstätte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Kostenbeiträge

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14 Ummeldung / Abmeldung

(1) Ummeldungen, für den Zeitraum vom 01. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres, sind über das Onlineportal www.webkita.de/stockstadt bis spä-

testens zum 01. Januar eines jeden Jahres einzureichen.

Ummeldungen, für den Zeitraum vom 01. August bis 31. Januar eines jeden Jahres, sind bis spätestens 01. Juli eines jeden Jahres einzureichen.

Diese Regelung zu den Ummeldungen kann maximal zweimal im Kindergartenjahr in Anspruch genommen werden.

(2) Abmeldungen sind schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte oder der Gemeindeverwaltung Stockstadt am Rhein oder über das Onlineportal www.webkita.de/stockstadt bis zum Ende des Monats zum Ende des nächsten Monats vorzunehmen; gehen sie erst nach dem Ende des Monats dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

Innerhalb der letzten 2 Monate vor Ende des Kindergartenjahres und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen. Durch die Einschulung erfolgt automatisch eine Abmeldung aus der Kindertagesstätte.

(3) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

(4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Kindertagesstätte und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Der Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als drei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung. (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten sind zuvor von der Leitung der Kindertagesstätte anzuhören. Sie sind dabei auf die Möglichkeit der Gebührenübernahme durch das Jugendamt hinzuweisen. Den Erziehungsberechtigten ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Versicherung

(1) Die Gemeinde Stockstadt am Rhein versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

(3) Für Beschädigungen und Verluste von mitgebrachten Spielzeug und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Kindertagesstätten sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
- b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung

(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Kindertagesstätten durch

das Kind.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten „Kita am Mühlbach“ und Naturkindergarten der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 21.06.2018 und die dazugehörige 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 07.11.2019 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt: Stockstadt am Rhein, den 02.11.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein
DS
Gez.-
Raschel -Bürgermeister

KOSTENBEITRAGSSATZUNG zur Satzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 01.11.2022 über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 24. Juni 2022 BGBl. I. S. 959) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.12.2020 GVBl. S. 915), § 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in ihrer Sitzung am 01.11.2022 die nachstehende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Kita am Mühlbach“, „Kita am Marktplatz“ und dem Naturkindergarten beschlossen.

§ 1 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Kindertagesstätten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).

(4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

(5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge.

(6) Zusätzlich ist für die Teilnahme an der Mittags-/ Teilzeitbetreuung die Zahlung eines Verpflegungsentgeltes verpflichtend (siehe § 5 der Satzung).

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bei der Aufnahme ihres Kindes in die Kindertagesstätte oder jeweils zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres für ein bestimmtes Betreuungszeitmodul zu entscheiden. Das Vormittagsmodul im Kindergarten ist zwingende Voraussetzung für das Einbuchen weiterer Modulangebote.

(2) Es gelten folgende Öffnungszeiten im Kindergarten und der Kinderkrippe: Montag bis Donners- tag von 07:00 bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr

(3) In der „Kita am Mühlbach“ sowie der „Kita am Marktplatz“ werden pro Monat folgende Zeitmodu- le in den Öffnungszeiten zur Betreuung angeboten:

Modul 1: „Halbtagsbetreuung“ von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden)
Modul 2: „Mittagsbetreuung“ (mit Mittagessen) von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr
Modul 3: „Nachmittagsbetreuung“ von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr (Die Nachmittagsbetreuung endet freitags um 15:00 Uhr)
Für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt – werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Modul	Beitrag ab 01.01.2023	Beitrag ab 01.01.2024	Beitrag ab 01.01.2025
Halbtagsbetreuung 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr	169,00 €	177,00 €	186,00 €
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	62,00 €	65,00 €	68,00 €
Mittagsbetreuung (3 Tage)	37,00 €	39,00 €	41,00 €
Mittagsbetreuung (2 Tage)	25,00 €	26,00 €	27,00 €
Nachmittagsbetreuung 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr	62,00 €	65,00 €	68,00 €
Nachmittagsbetreuung (3 Tage)	37,00 €	39,00 €	41,00 €
Nachmittagsbetreuung (2 Tage)	25,00 €	26,00 €	27,00 €

Die vorstehende Regelung bedeutet, dass die Module 2 und 3 an zwei oder drei Tagen in Anspruch genommen werden können.
Unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäß § 3 (Befreiung von den Kostenbeiträgen, jährliche Zuweisung durch das Land Hessen), werden für einen täglichen Betreuungszeitraum von bis zu 6 Stunden keine Beiträge erhoben. Daraus ergibt sich, dass das Modul „Halbtagsbetreuung“ im Rahmen der Freistellung beitragsfrei ist. Bei Inanspruchnahme weiterer Module, wird je nach Modulkombination, für eines der unten genannten Module Gebühren nur anteilig (für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit) erhoben.
Diese betragen:

Modul abzüglich Beitragsbefreiung (ab dem vollendeten 3. Lebensjahr)	Beitrag ab 01.01.2023	Beitrag ab 01.01.2024	Beitrag ab 01.01.2025
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	46,00 €	48,00 €	50,00 €
Mittagsbetreuung (3 Tage)	28,00 €	29,00 €	30,00 €
Mittagsbetreuung (2 Tage)	18,00 €	19,00 €	20,00 €
Nachmittagsbetreuung 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr	46,00 €	48,00 €	50,00 €
Nachmittagsbetreuung (3 Tage)	28,00 €	29,00 €	30,00 €
Nachmittagsbetreuung (2 Tage)	18,00 €	19,00 €	20,00 €

(4) Im Naturkindergarten werden pro Monat folgende Zeitmodule zur Betreuung angeboten:

Modul 1: „Halbtagsbetreuung“ von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Modul 2: „Mittagsbetreuung“ (mit Mittagessen) von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Für die Betreuung im Naturkindergarten werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Modul	Beitrag ab 01.01.2023	Beitrag ab 01.01.2024	Beitrag ab 01.01.2025
Halbtagsbetreuung 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr	154,00 €	162,00 €	170,00 €
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	62,00 €	65,00 €	68,00 €
Mittagsbetreuung (3 Tage)	38,00 €	40,00 €	42,00 €
Mittagsbetreuung (2 Tage)	26,00 €	27,00 €	28,00 €

Unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäß § 3 (Befreiung von den Kostenbeiträgen, jährliche Zuweisung durch das Land Hessen), werden für einen täglichen Betreuungszeitraum von bis zu 6 Stunden keine Beiträge erhoben. Daraus ergibt sich, dass das Modul „Halbtagsbetreuung“ im Rahmen der Freistellung beitragsfrei ist. Bei Inanspruchnahme des Moduls „Mittagsbetreuung“ wird die Gebühr nur anteilig (für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit) erhoben und beträgt:

Modul	Beitrag ab 01.01.2023	Beitrag ab 01.01.2024	Beitrag ab 01.01.2025
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	31,00 €	33,00 €	35,00 €
Mittagsbetreuung (3 Tage)	19,00 €	20,00 €	21,00 €
Mittagsbetreuung (2 Tage)	13,00 €	14,00 €	15,00 €

(5) Für alle Kinder im Kindergarten, die kein Mittagsmodul (Modul 2) gebucht haben, werden Schnuppertage bei der Mittagsbetreuung angeboten. Die Kinder können gegen eine zusätzliche Gebühr von 19,00 € (Betreuung und Mittagessen) die Mittagsversorgung der Tagesstätte in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme eines solchen Schnuppertages muss am Tage zuvor bis 12:00 Uhr bei der Leitung der Kindertagesstätte angemeldet werden. Das fällig werdende Entgelt wird mit der Abrechnung im darauffolgenden Monat in Rechnung gestellt.
Sollte die genehmigte Kapazität der Essensplätze erreicht sein, können keine Schnuppertage angeboten werden, da die Kinder mit einem festen Essensplatz stets Vorrang haben. Jedes Kind kann bis zu 10 x im Betreuungsjahr, aber höchstens zweimal im Monat, einen Schnuppertag in Anspruch nehmen.
(6) In der Kinderkrippe werden pro Monat in den Öffnungszeiten folgende Zeitmodule zur Betreuung angeboten:
Modul 1: „Frühbetreuung“ von 07:00 Uhr bis 07.30 Uhr
Modul 2: „Teilzeitbetreuung“ (mit Mittagessen) von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr
Modul 3: „Nachmittagsbetreuung“ von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr (Die Nachmittagsbetreuung endet freitags um 15:00 Uhr)
Für Krippenkinder - Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr – werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Modul	Beitrag ab 01.01.2023	Beitrag ab 01.01.2024	Beitrag ab 01.01.2025
Frühbetreuung 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr	41,00 €	43,00 €	45,00 €
Teilzeitbetreuung 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr	250,00 €	263,00 €	276,00 €
Nachmittagsbetreuung 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr	80,00 €	84,00 €	88,00 €
Nachmittagsbetreuung (3 Tage)	65,00 €	68,00 €	71,00 €
Nachmittagsbetreuung (2 Tage)	45,00 €	47,00 €	49,00 €

Die „Teilzeitbetreuung“ ist zwingende Voraussetzung für das Einbuchen weiterer Modulangebote.
Die vorstehende Regelung bedeutet, dass das Modul 3 an zwei oder drei Tagen in Anspruch genommen werden kann.
(7) Die Kosten sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage etc.) oder bei Nichtteilnahme des Kindes am Essen weiterzuzahlen.
(8) Die tatsächliche tägliche Verweildauer des Kindes in der Kindertagesstätte ist für die Bemessung des Kostenbeitrages nicht maßgebend. Maßgebend sind die gewählten Betreuungsmodule auf dem Anmeldeformular.
(9) Für die gemeindliche Notbetreuung (07:30 Uhr bis 16:30 Uhr) in den Sommerschließungszeiten des Kindergartens/der Kinderkrippe wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Kostenermäßigung in § 3 findet hier keine Anwendung.
Der Kostenbeitrag (einschließlich Mittagessen) für jede angefangene Woche in der gemeindlichen Notbetreuung beträgt jeweils einheitlich pro Kind: in der Kinderkrippe ab 2 Jahre 90,00 €/Woche und im Kindergarten 65,00 €/Woche
Voraussetzung für die Durchführung der Notbetreuung ist, dass mindestens 10 Kinder wöchentlich an ihr teilnehmen.
(10) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung, planbar im Voraus, an einem Tag nicht in Anspruch, so werden Kostenbeiträge gemäß dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben (bzw. schon gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet), sofern eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
- Es bestand ein Betretungsverbot für die Einrichtung aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung einer Pandemie.
- Es lag eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungs- notwendigkeit vor.
§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen
Soweit das Land Hessen der Gemeinde Stockstadt am Rhein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
(1) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
(2) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
(3) der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
§ 4 Ermäßigung für Geschwister
(1) Besuchen gleichzeitig mindestens zwei in einem Haushalt lebende Kinder die Kindertagesstätte, ermäßigt sich der niedrigere Kostenbeitrag um 50 %; besuchen gleichzeitig mindestens drei in einem Haushalt lebende Kinder die Kindertagesstätte, wird der niedrigste der drei Kostenbeiträge nicht erhoben.
(2) Diese Regelung für Geschwisterkinder gilt auch dann, wenn weitere Kinder einer Familie gleichzeitig im Evangelischen Kindergarten „Arche Noah“ oder der Kinderkrippe beim MAZ e.V. betreut werden.
Nach der Regelung zur Geschwisterermäßigung ist eine doppelte Ermäßigung nicht vorgesehen. § 3 der Kostenbeitragssatzung wird der Vorrang gegeben. Die Ermäßigung bei zwei oder drei Geschwisterkindern bezieht sich nur auf den niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag.
(3) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach § 3 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach § 3 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann

höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.
§ 5 Entgelt für Verpflegung
(1) Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Kindertagesstätte angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und über das Onlineportal www.webkita.de/stockstadt mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Dies gilt auch während der Eingewöhnung und bei Nichtteilnahme am Mittagessen.
§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge
(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
(2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
(3) Der Gemeindekasse ist bei der Aufnahme des Kindes ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.
(4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
(5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagestätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
(6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
(7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
§ 7 Datenschutz
(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertagesstätte für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Geschlecht des Kindes,
5. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der der Gemeinde Stockstadt am Rhein besuchen
6. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).
(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.
§ 8 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 19. Juni 2018 über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Kita am Mühlbach“ und dem Naturkindergarten der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 21.06.2018 und die dazugehörige 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung vom 16.09.2019 sowie die dazugehörige 2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung vom 24.02.2021 außer Kraft.
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt. Stockstadt am Rhein, den 02.11.2022
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein
DS
Gez. - Raschel - Bürgermeister

Haushaltsrede des Bürgermeisters der Gemeinde Stockstadt am Rhein anlässlich der Einbringung des Haushaltsplanes 2023 am 01.11.2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung, sehr geehrte Gäste, ich lege Ihnen heute für den Gemeindevorstand den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit Anlagen für das Jahr 2023 zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Auch möchte ich gleich zu Beginn die Gelegenheit nutzen und der Verwaltung meinen herzlichen Dank aussprechen, für die gute Vorbereitung und die gründliche Ausarbeitung des Haushaltsentwurfes. Insbesondere Frau Thurow mit ihrem Team für die professionelle Aufstellung. Und das in einer Zeit, wo wir viel von unserer Kraft und Energie zur Bekämpfung einer weltweit grassierenden Pandemie und zum Gegensteuern einer energetischen Mangellage, wegen eines Eroberungskrieges in Europa brauchen. Um unsere Bürgerinnen und Bürger vor den schlimmsten Auswirkungen zu schützen und damit auch ein halbwegs normales Leben und Arbeiten zu ermöglichen. Es bleibt ebenso abzuwarten, ob wir, wie in den vergangenen beiden Corona-Jahren, wieder gemeinsam einschneidende Maßnahmen beschließen müssen.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Erlasse und Weisungen der Landesregierung haben die Kommunen auch in diesem Jahr wieder in die Pflicht genommen, es ging darum alle Maßnahmen und Planungen zu überprüfen und umgehend zu handeln, um im Jahr 2023, in einem weiteren Krisenjahr, einen ausgeglichenen Haushaltsentwurf vorzulegen.

Wir planen im Haushaltsjahr 2023 mit Erträgen von voraussichtlich 15.483.055 Euro und Aufwendungen in Höhe von 15.473.142 Euro, mit einem kleinen Überschuss von 9.913 Euro im ordentlichen Ergebnis.

Der Zahlungsmittelgehalt im Finanzhaushalt beträgt aktuell - 2.312.859 Euro. Kreditaufnahmen sind aber absehbar nicht notwendig.

In den vergangenen finanziell besseren Jahren konnten wir jeweils Haushaltsüberschüsse verbuchen und unsere Rücklage dadurch auf knapp 3,8 Mio Euro aufstocken.

Da alle Bürgerinnen und Bürger in den letzten Monaten gleichwohl durch die Corona-Krise, der Energie-Krise sowie auch deutlich von der Inflation beeinträchtigt wurden, haben wir für diesen Haushaltsentwurf wieder bewusst auf eine Erhöhung der Grundsteuern verzichtet.

Dabei sind wir aber verpflichtet, alle Gebührenhaushalte und selbst beeinflussbaren Steuervorgaben zu prüfen und neu zu definieren. Dazu hat Ihnen der Gemeindevorstand eine Beschlussvorlage für die Spielapparatesteuer sowie zur Anpassung der Betreuungsgebühren vorgelegt.

Sie sehen in meiner Darstellung einen Überschuss im Ergebnishaushalt, aber alle Kommunen wurden vom Land Hessen verpflichtet zur Vermeidung von Kassenkrediten eine Liquiditätsreserve vorhalten. Diese beträgt für Stockstadt am Rhein rund 237.809 Euro (Mindestens 2 % der Summe der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit).

In Absprache mit der Revision des Kreises Groß-Gerau wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, ehemals Kassenkredite, wie im vergangenen Jahr vorsorglich auf 1 Mio Euro festgesetzt, damit wir auch kurzfristig in einem Not- oder Konfliktfall handlungsfähig bleiben können.

Weiterhin sind wir verpflichtet, rund 393.952 Euro dem Finanzhaushalt zur Finanzierung der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten zuzuführen.

Trotz kreativer Sparsamkeit und größtmöglicher Haushaltsdisziplin fällt es uns damit immer schwerer, den Haushalt mit den zu erwirtschaftenden Erträgen auszugleichen.

Der Haushalt soll gem. § 92 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen ausgeglichen sein.

Der Haushalt 2023 ist in Folge der fünfte Haushalt, der ohne ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) auskommt.

Es ist gem. Finanzplanungserlass vom 14.10.2022 für das Haushaltsjahr 2023 nicht erforderlich.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 147.632,- Euro

deckt zwar nicht die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten in Höhe von 393.952,- Euro, allerdings verfügt die Gemeinde Stockstadt am Rhein über ausreichende liquide Mittel um das Delta in Höhe von 246.320,- Euro abzudecken.

Darüber hinaus konnte mit einem erneuten Haushaltsüberschuss zum 31.12.2021 von voraussichtlich 1.173.975,02 Euro die Rücklage, wie bereits erwähnt, weiter aufgestockt werden.

Diese große Summe ist kein Grund zur Freude, da im vergangenen Jahr etliche geplante Personalstellen in den Betreuungseinrichtungen und in der Verwaltung nicht besetzt werden konnten. Außerdem zieht es sich wie ein roter Faden durch die letzten Jahre, das geplante Sanierungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau sowie bei Straßen, Wegen und Plätzen nicht begonnen oder fertig gestellt werden konnten.

Bedingt durch fehlende Personalstellen, Firmen, welche volle Auftragsbücher hatten oder ganz einfach Baumaterial, welches nicht zu bekommen war. Meine sehr geehrten Damen und Herren, zurzeit befinden wir uns in einem Krisenmodus.

Das kommende Haushaltsjahr wird von erheblichen Unsicherheiten (insbesondere Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, Preisauftrieb, konjunkturelle Entwicklung sowie Fortgang der Corona-Pandemie) geprägt sein. Insofern wurde die Prognose der Erträge und Aufwendungen nicht leichter. Die noch ausstehenden Folgen für den Ergebnis- und Finanzhaushalt sind nicht abzuschätzen.

Investitionsauszahlungen wurden für das Haushaltsjahr 2023 mit einem Gesamtvolumen von 3.347.532,- Euro festgesetzt, wobei 30 % hiervon in Summe für den geplanten Um- und Anbau der Feuerwehr und die geplante Ersatzbeschaffung HLF [Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug] (965.000,- Euro) und weitere 30% für die Erweiterung und Modernisierung der Kläranlage entfallen (1.000.000,- Euro).

Sie sehen selbst, hier benötigen wir 2/3 der Summe für Pflichtaufgaben und können nur 1/3 selbst beeinflussen.

Zum besseren Verständnis haben wir Ihnen eine Tischvorlage mit allen geplanten Investitionen über 20.000 Euro vorgelegt.

Nun zu dem eigentlichen Zahlenwerk im Vorbericht: Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 enthält ordentliche Erträge in Höhe 15.351.285,- Euro und ordentliche Aufwendungen in Höhe von 15.304.242,- Euro.

Die Erträge des Ergebnishaushaltes liegen um 1.392 TEuro über denen des Vorjahres.

Mehrerträge resultieren in erster Linie aus dem erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+ 499 TEuro) und der Umsatzsteuer (+ 44 TEuro) Weiterhin aus der Gewerbesteuer (+ 333 TEuro), und höheren Erträgen bei der Spielgerätesteuer (+ 78 TEuro)

Zu der im Haushaltsplan erkennbaren Anhebung der Kitabeiträge u.a. durch mehr Betreuungsplätze in der „Kita am Marktplatz“ (+ 100 TEuro), haben wir Ihnen eine Änderung der Gebührensatzung vorgelegt, um auch hier beim Zuschussbedarf für die Einrichtungen etwas gegensteuern zu können.

Dabei sind wir noch unterhalb der aktuellen Inflationsrate geblieben und haben die überdurchschnittlichen Tarifergebnisse für die sozialen Berufe und die rasant steigenden Betriebsaufwendungen nur bedingt kompensiert.

Eine Steigerung der öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren im Bereich Kläranlage (+ 100 TEuro) ist ebenfalls vorgesehen, dazu wird es im Dezember eine Beschlussvorlage geben. Zurzeit werden die Gebühren für die nächsten drei Jahre neu berechnet.

Die Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sind zum Vorjahr um 1,78 Mio. Euro gestiegen.

Mehraufwendungen resultieren in erster Linie aus den gestiegenen Preisen für Sach- und Dienstleistungen (+354 TEuro), weiterhin steigenden Umlageverpflichtungen aus der Kreis, Schul-, Gewerbesteuer und Heimatumlage (+ 961 TEuro) auf jetzt 5,773 Mio Euro.

Ebenfalls aus gestiegenen Personalausgaben (+ 301 TEuro) und die Steigerung der kommunalen Zuschuss für die Kita Arche Noah (+80 TEuro) und die Zuweisung an den Öffentlichen Personen-Nahverkehr (+ 22TEuro)

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen betragen voraussichtlich ~ 4,806 Mio Euro und liegen damit ~ 312 TEuro über dem Ansatz des Vorjahres. Bei den Personalaufwendungen für die tariflich Beschäftigten wurden die voraussichtlichen gesetzlichen und tariflichen Erhöhungen der Vergütungen (+ 3 %) sowie das tarifliche Leistungsentgelt berücksichtigt.

Die Aufwendungen für die ehrenamtlich Beschäftigten betragen 27.100,- Euro.

Nun zur Bevölkerungsentwicklung, wie Sie erkennen können, haben sich die Zahlen seit 1950 mit 3.132 Einwohner zum 31.12. 2021 mit 6.275 Einwohnern mehr als verdoppelt.

Ein Trend, welcher weiter anhält, Stockstadt am Rhein entwickelt sich bedingt durch die gute Verkehrsanbindung und einer guten Betreuungssituation für Familien sowie den attraktiven Freizeiteinrichtungen ständig weiter. Mit der Realisierung des Baugebietes „Köllsche Gärten“ sind in den nächsten Jahren weitere Zuwächse vorhersehbar. Das bedeutet aber auch ein ständiges Investieren in unsere Infrastruktur.

Sehr geehrte Damen und Herren, aber wir müssen als Gemeinde immer rechtzeitig Maßnahmen treffen, die nach der Ergebnis- und Finanzplanung erforderlich und für eine geordnete Haushaltsentwicklung notwendig sind. Wir müssen auch gerüstet sein, um auf außerordentliche Ereignisse, wie die Energie-Krise und die Corona-Pandemie, reagieren zu können.

Und nicht zu vergessen, wir müssen auch unsere Abschreibungen in Höhe von mittlerweile 919.893 Euro erwirtschaften, für alles was wir neu anschaffen und neu bauen.

Wie auch in den vergangenen Jahren möchten wir wieder über die Entwicklung der Betreuungseinrichtungen in unserer Gemeinde Stockstadt am Rhein berichten.

Wir haben schon vor etlichen Jahren gemeinsam die Weichen gestellt unsere Kommune familienfreundlich zu entwickeln.

Wir waren schon immer frühzeitig dabei die Familien in Stockstadt am Rhein zu unterstützen, wir hatten sehr früh eine Betreuung für unter dreijährige Kinder und haben diese auch mit unseren Partnern immer weiter ausgebaut.

Gemeinsam mit der Kita Arche Noah und dem Mini MAZ betreuen wir 173 Ü-3 und 72 U-3 Kinder in Stockstadt am Rhein.

Zusätzlich leisten wir einen großen Beitrag zur Schulkinderbetreuung und der Jugendpflege, deren Aufwendungen sich glücklicherweise wieder stabilisiert haben.

Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen bedarf eines immer größer werdenden Zuschusses der Gemeinde, d.h. innerhalb von neun Jahren ist die Zuwendung von 1,35 Mio Euro auf geplante 2,32 Mio Euro gestiegen.

Wie wir gerade in der Beschlussvorlage zur Neufassung der Kostenbeitragsatzung beraten, müssen wir die Personalkosten und die Betriebskosten gegenüber den Elternanteilen ab dem Jahr 2023 neu regeln.

Meine Damen und Herren Gemeindevertreter, ich muss mich hier wiederholen, wir arbeiten täglich mit diesen Vorgaben von unserem Haushalt, aber alles Gegensteuern und Einsparen hilft nicht, da Vieles, was ich Ihnen bereits angezeigt habe, fremdbestimmt wird.

Die Erträge des Ergebnishaushaltes liegen geplant über denen des Vorjahres, wir haben höhere Einkommenssteueranteile, Zuweisungen und angepasste Steuererträge, aber die Aufwendungen ergeben sich wie bereits genannt aus höheren Personalausgaben mit neuen Stellen, Tarifierhöhungen und Höhergruppierungen sowie erhöhten Umlagezahlungen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen der Gemeinde für 2023 liegen mittlerweile bei 4.515 Mio. Euro, bei rund 300.000 Euro über denen des Vorjahres. Das sind 30,5 % unserer Ausgaben.

Hiervon alleine im Bereich der Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche bei rund 2.32 Mio. Euro. Und hier kommen wir wieder zu einem weiteren Kernproblem, zu den Hauptursachen unserer Finanznot.

Für das Jahr 2023 müssen wir 5,77 Millionen Euro an Umlagen an den Kreis abführen. Auch hier für Sie der Hinweis, das sind 35,9 % unserer Ausgaben. Es sind Zahlen mit denen ich Ihnen deutlich machen

möchte, Stockstadt am Rhein plant mit rund 15,5 Mio. Euro Erträgen, aber allein der Kreis kassiert davon mehr als ein Drittel.

Wie bereits erläutert, belaufen sich die Personalaufwendungen mit den Versorgungsaufwendungen auf über 4,5 Mio Euro, auch das macht mittlerweile ein weiteres Drittel aus.

Und nicht zu vergessen, die Abschreibungen, die wir seit Einführung der Doppik nachweisen und erwirtschaften müssen, mit über 900 000 Euro im Jahr 2023.

Die Schlüsselzuweisungen und die Umlagegrundlagen für die Kreis- und Schulumlage wurden nach den Berechnungen des Hessischen Ministeriums der Finanzen im Ausgleichsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

die Schlüsselzuweisungen betragen 2.239.031,- Euro

die Kreisumlage 3.279.320,- Euro (Hebesatz 34,04 %) und

die Schulumlage 2.061.617,- Euro (Hebesatz 21,40 %)

Die Kommunalaufsicht des Kreises erklärt uns dazu seit Jahren, dass ein Haushaltsausgleich für Stockstadt am Rhein zumutbar ist.

Das haben wir in den vergangenen Jahren mit vereinten Kräften auch hinbekommen, aber es fällt immer schwerer.

Auch hier sehen Sie nur ein 1/3 der Steuern ist eingegestaltbar und 2/3 sind fremdbestimmt.

Die einzigen Hebel, welche wir als Kommune ansetzen können sind die Grundsteuern und die Gewerbesteuern, in einem überschaubaren Rahmen zusätzlich die Spielgerätesteuer und die Hundesteuer.

Wie sich unsere Einnahmen seit 2017 verändert haben können Sie auf der nächsten Folie entnehmen.

Für das Jahr 2023 ergibt sich ein Saldo mit 5.484 Mio Euro, bei einer überdurchschnittlichen Steigerung unserer Aufwendungen von fast 1 Mio. Euro.

Abschließend möchte ich Ihnen am Beispiel der Jahre 2020 bis 2023 die Entwicklung der laufenden Kosten anhand der Personalkosten und der Zuschüsse zu den Betreuungseinrichtungen darstellen.

Zu guter Letzt noch ein kurzer Einblick in den Finanzhaushalt für 2023 mit der übersichtlichen Darstellung der Ein- und Auszahlungen und den dazugehörigen Salden, auch das ist für Sie im Haushaltsplan unter den Seiten 3 und 4 nachvollziehbar dargestellt.

Soviel von mir als Einleitung in die Haushaltsberatungen.

Sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstand hat am 01.11.2022 in seiner Sitzung diesen Haushaltsentwurf beraten und einstimmig festgestellt.

Ich möchte Ihnen nach meiner langen Vorrede wenigstens die wichtigsten Investitionen für das nächste Haushaltsjahr benennen. Wir haben, wie in der Vergangenheit, nur die notwendigsten Bauvorhaben eingeplant, es handelt sich zum größten Teil um die Fortführung bereits geplanter oder angefangener Maßnahmen.

Hier einmal mehr der Hinweis auf unserer Tischvorlage zu Investitionen über 20.000 Euro im Jahr 2023.

Die kommunalen Pflichtaufgaben geben den Politikern, also auch Ihnen, nur noch die Möglichkeit gemeinsam Projekte zu planen, Alleingänge von Fraktionen sind nicht mehr möglich. Außerdem erwarte ich dazu auch, falls notwendig, Finanzierungsvorschläge, bzw. Einsparungen aus dem Haushalt, um diese Projekte ohne weitere Kreditaufnahmen realisieren zu können.

Sie bemerken selbst, der Haushaltsplan 2023 ist mit dem investiven Bereich und den eingangs genannten notwendigen Maßnahmen ein umfangreiches Zahlenwerk.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Stockstadt am Rhein ist zwar die kleinste Gemeinde im Kreis Groß-Gerau, aber durch eine sparsame Haushaltsführung und eine kluge Umsetzung der Vorgaben können wir uns heute immer noch eine sozialverträgliche Betreuung, ein eigenes Freibad und eine kulturelle und sportliche Vielfalt erlauben, die nicht alltäglich ist.

Dafür danke ich Ihnen als Gemeindevertreter, für Ihr Handeln mit Augenmaß in den vergangenen Legislaturperioden.

Gemeinsam haben wir viel erreicht.

Meine Damen und Herren, mit dem vorgelegten Haushaltsentwurf haben wir auch für das Jahr 2023 wieder den Ausgleich, wenn auch nur mit einem kleinen Überschuss geschafft. Deshalb noch einmal meine Mahnung an Sie alle, es ist weiterhin ein verpflichtender Sparhaushalt, und wie Sie erfahren haben, mit den nötigsten Maßnahmen und Standards. Nur durch Fördermittel der Hessischen Landesregierung kann ein

Anteil der notwendigen Investitionen durchgeführt werden. Dafür meinen Dank. Jeder Mehrwert, jede Entlastung der Bürger und jede Erhöhung unserer Standards über das gesetzliche Maß hinaus, etwa bei der Kinderbetreuung in den Kindergärten oder in der Schule und der Jugendpflege muss gegenfinanziert werden. Sehr geehrte Damen und Herren, besprechen Sie den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 bitte in

den Fraktionen und nutzen Sie das Beratungsangebot der Verwaltung. Zu den bevorstehenden Haushaltsberatungen wünsche ich hiermit einen guten Verlauf und gute Ergebnisse, zum Wohle unserer Gemeinde Stockstadt am Rhein. Ich danke ihnen für ihre Aufmerksamkeit. gez. Thomas Raschel, Bürgermeister

Verwaltungsbericht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Stockstadt am Rhein zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am Dienstag, dem 1. November 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich möchte Ihnen zur heutigen Sitzung der Gemeindevertretung folgenden Verwaltungsbericht zur Kenntnis geben:

1. Kläranlage der Gemeinde Stockstadt am Rhein
Der Gemeindevorstand hat in den vergangenen zwei Monaten mehrere Sanierungsaufträge für unsere Kläranlage in Auftrag gegeben.

- Instandsetzung der Schneckenpresse für die Schlammkonditionierung für 6.133,65 €

- Erneuerung der Rücklaufschlammleitung im Zuge der Sanierung des Nachklärbeckens für 44.809,39 €

- Erneuerung der Sand- und Fettfangleitung im Zuge der Sanierung des Nachklärbeckens für 33.293,58 €

- Erneuerung der Regenbckenentleerung für 49.847,58 €

Der aktuelle Leistungsstand zur Errichtung einer zweiten Nachklärung wird der Gemeindevertretung als Tischvorlage übergeben.

2. Jugendpflege der Gemeinde Stockstadt am Rhein
Der Gemeindevorstand hat für das Mehrzwecksportfeld an der Halbpfe eine Holz-Schutzhütte beim Geo-Naturpark für 7.000 € bestellt.

Nach einem ersten Erfahrungsaustausch mit Jugendlichen und der Sozialagentur Fortuna waren eine Hütte und weitere Outdoor-möbel der dringendste Wunsch, um das Sportfeld aufzuwerten. Weitere Treffen mit Jugendlichen sind in Planung.

3. Friedhof der Gemeinde Stockstadt am Rhein
Der Bauhof der Gemeinde hat die Baumgrabstätte für Urnen auf dem mittleren Friedhofsge-lände um ein weiteres Rondell erweitert und bereits eine Linde eingepflanzt. Auf den beiden vor-handenen Baumgrabstätten gibt es nicht mehr viele freie Flächen.

4. Digitale Umsetzung der Ver-waltungsabläufe im Rahmen des Online- Zugangsgesetzes
Bereits in diesem Jahr konnte eine Online-Terminvergabe für das Bürgerbüro eingeführt wer-den.

Das Elternportal Web.Kita ist erfolgreich gestartet und ver-einfacht die Kommunikation zwischen den Eltern, den Be-treuungseinrichtungen und der Verwaltung.

Das Online-Ticket-System für das Freibad hat seine erste Be-währungsprobe bestanden, wird aber für die neue Saison modifi-ziert.

Ebenso wurde eine neue Fried-hofsverwaltungs-Software ins-talliert, mit der Austauschmög-lichkeit Bauhof, Bestatter und Verwaltung.

Im Haushaltsentwurf 2023 wur-den Mittel eingestellt, um für das neue Jahr ein Ratsinformati-ons-system einzuführen. Dabei soll wegen der guten Erfahrungen des Kreises Groß-Gerau auf das gleiche System zurückgegriffen werden.

Mobiles W-LAN mit gesichertem Zugang für alle Gremiensitzungen wurde bereits in der Altrheinhalle eingesetzt.

Freies W-LAN an ausgesuchten Plätzen in Stockstadt am Rhein über das Förderprogramm „Digi-tale Dorflinde“ wurde im vergan-genen Jahr bereits angefordert, konnte bisher nicht umgesetzt werden, da das Programm aus-gelaufen ist.

Das Land Hessen hat ein Folge-programm für das nächste Jahr angekündigt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerk-samkeit.

- Raschel -
Bürgermeister

Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 97 Abs. 2 HGO mit ihren Anlagen in der Zeit vom 14.November 2022 bis 22.November 2022 bei der Gemeindeverwaltung Stockstadt am Rhein, Kirchstraße 6, Zimmer 7, 64589 Stockstadt am Rhein während der Dienststunden offengelegt. Bitte melden Sie sich vorher telefonisch unter der Nummer 06158/8290 an. Stockstadt am Rhein, den 04.11.2022 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein gez. : -Kraft- 1. Beigeordnete

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Stockstadt am Rhein (SpappStS)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in ihrer Sitzung am 01. November 2022 die folgende 1. Satzung zur Änderung der SpappStS beschlossen:

Artikel 1
§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Steuersätze**
(1) Die Steuer beträgt zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: je angefangenem Kalendermonat und Gerät:

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse, 4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 40 v.H. der Bruttokasse zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 50,00 €.

Artikel 2
Diese 1. Satzung zur Änderung der SpappStS tritt am 01.01.2023 in Kraft. Stockstadt am Rhein, den 02. November 2022 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein DS gez. -Raschel- Bürgermeister

Weihnachtsfeier für alle älteren Mitbürger

Die Gemeinde Stockstadt am Rhein lädt zur Weihnachtsfeier der älteren Mitbürger:innen am Sonntag, dem 27.11.2022 ab 14.30 Uhr herzlich in die Altrheinhalle ein. Eingeladen sind alle Rentner und Frührentner sowie deren Partner. Anmeldungen werden bis zum 18.11.2022 im Rathaus der Gemeinde Stockstadt am Rhein, Kirchstraße 6, 64589 Stockstadt am Rhein, Tel.: 06158 829-0, entgegen genommen.

Einladung zur Gedenkfeier am Volkstrauertag 2022 und Mahnung zur Erhaltung des Friedens

Am Volkstrauertag, Sonntag, dem 13. November 2022, 11.45 Uhr, findet für alle Opfer von Gewalt, Terror und Vertreibung in bzw. an der Evangelischen Kirche und am Ehrenmal der Gemeinde Stockstadt am Rhein eine Gedenkfeier statt.

Ablauf der Gedenkfeier:

1. Begrüßung und Eröffnung

Thomas Raschel, Bürgermeister

2. Gebet

Pfarrer Hans Jürgen Basteck

3. Gesangsvortrag

SKG Abteilung Musik - Greensingers

4. Ansprache

Helmut Brandl, BDV

Gemeinsame Kranzniederlegung vor den Ehrenmalen durch

Bürgermeister, VdK und BdV.

Am Ehrenmal spielt der Posaunenchor „Ich hatt’ einen Kameraden“.

Die Einwohner der Gemeinde Stockstadt am Rhein werden zu dieser Feier vom Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein herzlich eingeladen.

Stockstadt am Rhein, 07.11.2022

gez. - Thomas Raschel -

Bürgermeister

Kanalsanierungsmaßnahmen 2022 in der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Von der 45. KW bis voraussichtlich 46. KW 2022 (07.11. – 18.11.2022) finden Kanalsanierungsmaßnahmen in der Gemeinde Stockstadt am Rhein statt. Die Arbeiten werden sich auf folgende Straßen erstrecken:

- Karlstraße, komplett
- Ludwigstraße, zwischen Haus Nummer 10 und Karlstraße

Wir bitten um Verständnis bei aufkommenden Behinderungen. Bei Rückfragen erreichen Sie die Kläranlage unter der Telefonnummer 86738.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein gez. Raschel, Bürgermeister

Wichtige Rufnummern

Gemeindeverwaltung Biebesheim am Rhein	Gemeindeverwaltung Stockstadt am Rhein	Sonstige
Rathausplatz 1, www.biebesheim.de, info@biebesheim.de	Kirchstraße 6 www.stockstadt.de, kontakt@stockstadt.de	Ordnungsbehördenbezirk Gernsheim, Biebesheim am Rhein, Stockstadt am Rhein
Sprechzeiten Montag und Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr Freitag 8.00 – 12.00 Uhr Feste Termine Dienstag und Donnerstag, von 8.00 – 12.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung 06258/806-0	Aktuell Termine nur nach telefonischer Vereinbarung. Das Tragen einer Maske wird empfohlen. Sprechzeiten Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung 06158 829-0	Ansprechpartnerin Frau Opala 06258 108 1221
Kläranlage 06258 903970	Kläranlage 06158 86738	Notrufnummern
Kindertagesstätten: Im Langwatt 06258 972181 Wilhelm-Jockel 06258 972183	Kindertagesstätten: Gemeindekindergarten, Insel-Kühkopf-Str. 9-11 06158 828750	Polizei 110 Feuerwehr 112 Giftnotrufzentrale 06131 19240 Apothekennotdienst 0180 15 55 77 79 371
Feuerwehrgerätehaus 06258 81855 Gemeindebrandinspektor Gunther Wienold 0151 67022780	Feuerwehrgerätehaus über Leitstelle GG 06152 98-5550 Gemeindebrandinspektor Pascal Schenk	Ärztlicher Notdienst an Wochenenden und Feiertagen
Familienzentrum, Nadine Vetter 06258 8331921 Di. 9:00 -12:00 Uhr, Mi. 13:30 - 16:30 Uhr, Do. 14:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebücherei, Insel-Kühkopf-Straße zur Zeit geschlossen	Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, ist die auf dem Anrufbeantworter angegebene Vertretung zuständig. Zu folgenden Zeiten steht die Notdienstzentrale 116117 am Philipshospital, Riedstadt, zur Verfügung Montag, Dienstag, Donnerstag 19:00 bis 0:00 Uhr Mittwoch, Freitag 14:00 bis 0:00 Uhr Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage 8:00 bis 0:00 Uhr In akut lebensbedrohlichen Notfällen 112

Der Zauber der klassischen Musik in Stockstadt

Opernaufführung an der Insel-Kühkopf-Schule

STOCKSTADT – Vergangene Woche wurde die Insel-Kühkopf-Schule in Stockstadt/Rhein in ein Opernhaus verwandelt und die GrundschülerInnen in den zauberhaften Bann der klassischen Musik gezogen.



und leidenschaftlich mitsangen. „Insgesamt hatten wir alle – die SchülerInnen und alle Mitglieder dieser Schule – einen wunderschönen musikalischen Vormittag, der uns unglaublich begeistert hat. Wir werden uns sicherlich noch lange an diesen Tag erinnern“, resümiert Konrektorin Simone Spyrka. Wer auch gerne die Opernretter an seine Schule oder sogar in den Kindergarten holen möchte, kann dies über die Webseite www.opernretter.de tun. oder unverbindlich Kontakt mit dem Gastspieltheater aus Schwetzingen aufnehmen. IKS

So hieß es am Mittwochvormittag: Bühne frei und herzlich willkommen für die „Opernretter – Tournee Oper e.V.“ und ihr Stück „Aida und der magische Zaubertrank“. Im Rahmen zweier Vorstellungen begeisterten die DarstellerInnen alle SchülerInnen der IKS für die

klassische Musik sowie den Gesang und brachten zudem ein freudiges Fest nach langer coronabedingter Pause ins Stockstädter Schulhaus. Dabei haben vor allem die zum Mitsingen animierenden Lieder sowie die Möglichkeit, aktiv auf der Bühne mitzuwirken, den

Kindern sehr viel Freude bereitet. So konnten insgesamt zwölf Kinder ihr schauspielerisches Talent unter Beweis stellen, währenddessen ihre Mitschülerinnen und Mitschüler mit selbstgebastelten Tierfiguren und Fächern aus dem Kunstunterricht das Stück begleiteten

Merck KGaA fördert Tischtennisabteilung

STOCKSTADT – Bereits in der Vergangenheit hatte die Tischtennisabteilung der SKG Stockstadt im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Tischtennis-Turnieren auf Kreis-, Bezirks- und Hessenebene mit dem Großunternehmen Merck KGaA in Darmstadt eine gute Kooperation und somit auch eine entsprechende Werbung für das Unternehmen Merck praktiziert.

Erwachsenen-Mannschaften fortgesetzt. Für diese großzügige Förderung bedankt sich die Tischtennisabteilung bei dem Unternehmen Merck sehr herzlich. Die Spielerinnen und Spieler werden sehr gerne mit diesen neuen, modernen Textilien sowohl bei Mannschaftswettkämpfen als auch bei Individualwettbewerben als Werbeträger für das Unternehmen Merck auftreten. Die Tischtennisabteilung plant im nächsten Jahr die Anschaffung von neuen Trikots und Shorts auch für die jugendlichen Spielerinnen und Spieler vorzunehmen. PS



Ein Teil der Mannschaft ist auf dem Bild zu sehen (v.l.n.r.) vorne: Robin Ziegler, Volker Bergmann, Helga Stribrny, Silvia Kraft, Udo Jaschinski, Tobias Trost; hinten: Markus Maaß, Alexander Gruhn, Simon Christ, Peter Stribrny, Tobias da Silva, Joshua Christ



Eine neue Automarke mit einem neuen Modell stellt das Autohaus Iser Riedstadt im

Rahmen der „Made in Südhessen“ Präsentationen im LOOP5 vor. Zur Markteinführung in

ORA-Premiere im LOOP5!

Deutschland wird dort erstmals in Hessen „The Funky Cat“ der Marke ORA zu sehen sein. ORA gehört zur GWM Group und stellt innovative Elektrofahrzeuge her, die durch ein hervorragendes Preis-Leistungsverhältnis bestechen. „Zum Redaktionsschluss dieser Zeitung dürfen wir das Auto nur verhüllt zeigen“ erklärt Geschäftsführer Peter Erbach vom Autohaus Iser Riedstadt. Wer das Auto live sehen möchte, hat vom 10. bis 12. November im LOOP5, im EG, die Möglich-

keit. „Weitere Informationen und auch Bilder gibt es in der kommenden Ausgabe dieser Zeitung“ verspricht Verkaufsleiter Sven Kuchta. Alles Wichtige zu dem Fahrzeug, das ab 1. Januar 2023 auf den Markt kommt, gibt es schon jetzt beim Autohaus Iser in Riedstadt. (PR/as)

Autohaus Iser Riedstadt
Griesheimer Straße 33,
64560 Wolfskehlen,
Tel.: 06158 8224510,
verkauf@autohaus-iser.de

Kirchentermine

Evangelische Kirche Biebesheim am Rhein		
Sonntag, 13. November	14.00 Uhr - Ökum. Gottesdienst mit Pfarrerin Dorothee Herwig und Kaplan Maximilian Eichler	
Montag, 14. November	15.30 Uhr - Kennenlernetreffen der Mitglieder der Kirchenvorstände Allmendfeld, Biebesheim, Gernsheim und Stockstadt im Gemeindehaus	
Dienstag, 15. November	15.30 Uhr - Konfistunde 18.00 Uhr - Probe Kirchenchor 19.30 Uhr - Kirchenvorstandsitzung	
Mittwoch 16. November	14.30 Uhr - Spatenchor (4-7 Jahre) 15.10 Uhr - Anfänger-UkuKids 15.50 Uhr - UkuKids 2 16.45 Uhr - UkuKids 3 im Gemeindehaus 19.00 Uhr - Gottesdienst am Buß- und Betttag mit Pfarrerin Michelle Siebers und Dekanatskantorin Gunhild Streit	
Donnerstag, 17. November	19.15 Uhr - Probe Gospelchor Joy Treffpunkt nach Absprache 20.00 Uhr - Probe Take Five im Keller des Gemeindehauses	
Evangelische Freikirche Biebesheim am Rhein		
Sonntag, 13. November	10.00 Uhr - Gottesdienst mit Kindergottesdienst	
Montag, 14. November	17.30 Uhr - Teen (ab 13 Jahren)	
Donnerstag, 17. November	19.00 Uhr - Jugend (ab 16 Jahren)	
Freitag, 18. November	09.00 Uhr - Moms in Prayer	
Katholische Kirche Biebesheim am Rhein		
Sonntag, 13. November	09.00 Uhr - Hl. Messe 14.00 Uhr - Ökum. Gottesdienst Ev. Kirche	
Dienstag, 15. November	10.00 Uhr - Gebetskreis	
Evangelische Kirche Stockstadt am Rhein		
Sonntag, 13. November	11.00 Uhr - Gottesdienst zum Volkstrauertag mit den „Greensingers“	
Montag, 14. November	16.30 Uhr - „Bibelentdecker“ Kindergottesdienst im Gemeindehaus 20.00 Uhr - Kirchenchorprobe im Gemeindehaus	
Dienstag, 15. November	09.30 Uhr - Deutschkurs für Frauen im Gemeindehaus 20.00 Uhr - Posaunenchorprobe im Gemeindehaus	
Mittwoch, 16. November	10.00 Uhr - Gemeindegottesdienst im Gemeindehaus	
Donnerstag, 17. November	15.00 Uhr - Treffen der Frauenhilfe im Gemeindehaus	
Freitag, 18. November	17.00 Uhr - Trauerkurs im Gemeindehaus	
Katholische Kirche Stockstadt am Rhein		
Samstag, 12. November	18.00 Uhr - Hl. Messe	
Donnerstag, 17. November	17.30 Uhr - Rosenkranz 18.00 Uhr - Hl. Messe	

Weihnachtsfeier der Landfrauen

STOCKSTADT – Die Weihnachtsfeier der Stockstädter Landfrauen findet dieses Jahr in Form eines Adventskaffees am Freitag dem 2. Dezember, um 15.00 Uhr in der Gaststätte „Prosecco“ statt.

Ein Unkostenbeitrag für Kaffee und Kuchen wird erhoben. Um Anmeldung wird bis zum 20. November gebeten, diese ist bei allen Vorstandsmitgliedern möglich.

UR

Ein „Mit-mach-Nachmittag“ in Stockstadt

STOCKSTADT – Die Abteilung Turnen der SKG Stockstadt bietet einen „Mit-mach-Nachmittag“ an.

Die Grundidee ist "raus aus dem Zuhause", andere Menschen treffen, sich bewegen, spielen, eventuell auch basteln. Die Inhalte werden an die Wünsche und Bedürfnisse der Teilnehmer/innen angepasst. Der „Mit-mach-Nachmittag“ findet am 1. und 3. Samstag im Monat im Kulturraum der Altrheinhalle statt. Für Informationen steht Waltraud Bayer unter Tel. 06258 6234 oder per Mail Bayerkrug@gmx.de zur Verfügung. SKG

90 km Draht und Gitter

1900 Türen und Tore am Lager

DRAHT-WEISSBÄCKER

ZÄUNE • GITTER • TORE

Draht-Weissbäcker KG

Steinstr. 46-48, 64807 Dieburg

Tel. (06071) 98810

Fax (06071) 5161

www.draht-weissbaecker.de

E-Mail: draht@weissbaecker.de

- Draht- und Gitterzäune
- Schiebetore • Drehkreuze
- Schranken • Türen • Pfosten
- Sicherheitszäune • Tore
- Mobile Bauzäune • Alu-Zäune
- sämtliche Drahtgeflechte
- Alu-Toranlagen • Gabionen
- auch **Montagen**
- auch **Privatverkauf**

SIEMENS AEG BOSCH Miele stetter Bauknecht

stetter-lagerverkauf.de

Ihr Vorteil- unser Konzept!
Wir helfen Ihnen richtig sparen!

Kühlschränke	ab 149,-
Trockner	ab 199,-
Waschautomaten	ab 249,-
Einbaugeschirrspüler	ab 299,-
Einbauherde	ab 299,-
Einbaukühlschränke	ab 199,-

Abholpreis! Vollservice gegen geringen Aufpreis.

Einbau-Geräte

SIEMENS BOSCH LIEBHERR und Importware

sowohl fabrikneu, originalverpackt als auch Ausstellungsstücke und Lackfehler-Geräte

stark reduziert!

Für Sie immer

Discountpreise für

Auf Wunsch

Lieferung, Montage, Entsorgung

DAS BESTE BILLIGER ABHOLER VOLLSERVICE SCHARF KALKULIERT

Scheuen Sie keinen PREISVERGLEICH

Vergleichen Sie PREISE

Vergleichen Sie VERFÜGBARKEIT

Stetter-Lagerverkauf schließt INTERNETPREISE

nicht immer aber IMMER ÖFTER

RESTPOSTEN • LAGERWARE • AUSSTELLUNGSSTÜCKE • individuelle NEUBESTELLUNGEN

Abbildungen haben symbolischen Charakter. Druckfehler + Liefermöglichkeiten vorbehalten. Abgabe an Endverbraucher in handelsüblichen Mengen.

stetter

Willi Stetter e. K.

Inhaber Willi Stetter

Elektro-Hausgeräte

Filiale

63853 Mömlingen

Obernburger Str. 13

Tel. 0 60 22 / 20 43 26 • Fax 20 43 28

E-Mail moemlingen@stetter-lagerverkauf.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. von 10 - 18 Uhr Sa. von 9 - 13 Uhr

Hauptsitz

64380 Roßdorf-Gundernhausen

Hauptstr. 69

Telefon 0 60 71 / 7 43 00 • Fax 7 43 02

E-Mail verkauf@stetter-lagerverkauf.de

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 10 bis 18 Uhr, Sa. 9 bis 13 Uhr

SIEMENS AEG BOSCH Miele stetter Bauknecht

Weihnachtswünsche erfüllen

BIEBESHEIM – Die Gemeinde Biebesheim am Rhein ruft in diesem Jahr zum zweiten Mal wieder die Biebesheimer Bürger zu einer Teilnahme an der Weihnachtsbaumwunschkaktion auf.

Wer Kindern von bedürftigen Eltern zum Fest eine Freude machen will, kann sich am Weihnachtsbaum im Foyer des Rathauses der Gemeinde Biebesheim am Rhein einen Wunschzettel aussuchen. Auf diesem anonymen Weg können Mitbürger kleine Wünsche erfüllen und so für strahlende Kinderaugen sorgen.

Ab Montag, den 28.11.2022, wird der Baum geschmückt und mit den eingegangenen Wunschzetteln versehen. Bürger sind dann aufgerufen, aktiv zu werden.

Im Rathaus eine der Wunschkarten auswählen und das darauf notierte Geschenk besorgen, nett verpacken und das Präsent mitsamt der Wunschkarte wieder im Rathaus abgeben. Damit die Familien die Geschenke für ihre Kinder rechtzeitig vor den Festtagen erhalten, sollten die fertig ge-

schnürten Geschenkpäckchen bis spätestens Montag, den 12.12.2022 um 12.00 Uhr im Rathaus (Pforte/Zentrale oder Vorzimmer Bürgermeister) abgegeben sein.

Die Wunschzettel stammen von Mädchen und Jungen im Alter bis 12 Jahren (Geschwisterkinder bis 17 Jahren werden ebenfalls berücksichtigt), deren Eltern aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation nicht in der Lage sind, ihren Kindern eine weihnachtliche Freude zu bereiten. Der Herzenswunsch des Kindes soll einen Wert von 20 Euro nicht übersteigen. Die entsprechenden Wunschzettel werden nur mit dem Vornamen des Kindes, dessen Alter und dem notierten Wunsch ausgehängt. Damit die Gemeinde sicherstellen kann, dass nur wirklich hilfsbedürftige Kinder bedacht werden, muss bei der Anmeldung jedoch ein Nachweis des Anspruchs (z.B. Bescheinigung des Jobcenters, Wohngeldstelle, Kreissozialamt, Jugendamt oder der Ausweis der Tafel Groß-Gerau) vorgelegt werden.

Anmeldungen/Wunschzettel werden ab sofort im Rathaus

der Gemeinde Biebesheim am Rhein und bei der Tafel in Riedstadt ausgegeben. Es sollen viele bunte und schöne „Sachgeschenke“ unter dem Weihnachtsbaum am Ende der Aktion liegen. Gutscheine sind nicht erwünscht.

Alle Mitteilungen werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Sollten Sie weitere Fragen rund um das Projekt „Weihnachtswunschbaum“ haben, melden Sie sich gerne bei Anika Knöbel (Telefon: 06258 80612 oder a.knoebel@biebesheim.de). PS



Einzelberatungen „Berufliche Zukunft gestalten“

STOCKSTADT – Das Motto „Berufliche Zukunft gestalten“ umfasst Informationen und Anregungen zum beruflichen Wieder-/Einstieg nach einer Familienphase oder der Elternzeit.

Interessierte erhalten Unterstützung beim Wiedereinstieg,

bei der Entwicklung einer neuen Perspektive, können bei Bedarf digitale Kompetenzen erwerben und eine passende Aus-, Fort- und Weiterbildung finden. Kostenloses individuelles Coaching und digitale Weiterbildungsmöglichkeiten helfen, sich den Herausforderungen zu stellen.

Die Einzelberatungen finden am 17. November im MAZ e.V. Stockstadt in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr statt. Terminbuchungen sind über www.maz.org möglich. MAZ



So gelingt die Rauchentwöhnung

Viele kostenfreie Hilfsangebote

(djd-p). Während der Pandemie ist die Anzahl rauchender Erwachsener gestiegen: Rauchten Ende 2019 noch 27,2 Prozent der deutschen Bevölkerung, lag der Anteil Mitte 2022 schon bei 37,6 Prozent. Tabakkonsum ist die Hauptursache für Lungenkrebs: Bei Männern sind 89 Prozent und bei Frauen 83 Prozent der Lungenkrebsfälle darauf zurückzuführen. Es leiden jede und jeder Einzelne – finanziell wie gesundheitlich. Auch Passivraucher sind eine ernstzunehmende Gefahr: Atemwegsinfektionen, Herzkrankheiten, Organschäden und plötzlicher Kindstod sind mögliche Folgen. Aktuelle Forschung legt zudem nahe, dass Tabakkonsum zu einem schweren Verlauf bei einer COVID-19-Erkrankung beiträgt. Klar ist: Mit dem Rauchen auf-

Gesundheit! Die kostenfreie Telefonberatung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erreichen Sie unter 0800/8313131. Das START-Paket für werdende Nichtraucherinnen und Nichtraucher bündelt nützliche Materialien, in lokalen Gruppenkursen von „Das Rauchfrei Programm“ wird der Weg hin zu einem rauchfreien Leben gemeinsam angegangen. Nutzen Sie noch heute die Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung Ihres Rauchstopps unter www.nutzedeinechance.de.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Sucht- und Drogenbeauftragten der Bundesregierung unter www.bundesdrogenbeauftragter.de.

Foto: djd/Bundesdrogenbeauftragter

Advent, Advent...

NEU: DIY-Samstag!
Rund um Advent & Weihnachten

Adventskranz binden

Dekorationen

Ombre-Kerzen

26.11.2022
13.00-18.00 Uhr
25 €
12 Plätze

Anmeldung unter familienzentrumbiebesheim.de

Der Sialex® Ring – Gute Nachricht für alle Hausbesitzer!

Die 10.000-fach bewährte Lösung gegen Kalk und Rost aktuell zu attraktiven Sonderkonditionen

Der Sialex® Ring aus dem Hause der Phoenix Ring Manufaktur mit ihrem Sitz in Erbach im Odenwald (detailliertere Informationen zu diesem System erhalten Sie unter www.sialexring.de) schützt Leitungen und Geräte wie Kaffeevollautomaten, Wasserkocher, Wasch- und Spülmaschinen dauerhaft vor **Kalk, Rost, Oxydation und Lochfraß**. Und das vor allem auch bei älteren und schon bereits zugesetzten Leitungen!

Er ist somit der bewährte und ideale Helfer für alle Haushalte, gerade in den großflächigen Hartwasser-Regionen Süddeutschens mit teils sehr hohen Wasserhärtegraden. Und das Ganze komplett **ohne Chemie, absolut umweltfreundlich, wartungsfrei** und nachweislich **ohne jegliche Nebenwirkungen**.

Auch wenn das im Odenwald hergestellte System von vielen zufriedenen Kunden wegen seiner praxiserprobten Ringform und den einhergehenden Veränderungen im Wasser häufig als „Zauber-Ring“ bezeichnet wird, legt der regionale Hersteller größten Wert darauf, dass es eben genau das nicht ist. Vielmehr ist es ein seit 2006 weltweit in Industrie und privatem Haushalt 10.000-fach bewährtes und hoch angesehenes System, welches bekannte physikalische Prinzipien als Ausgangspunkt der Wirkung und Funktion sich zu Nutze macht. Kalkablagerungen werden dauerhaft abgebaut und neue vermieden. Weitere Rost-, Oxydations- und Lochfraß-Bildung beendet.

Praxisbeispiel aus der Region

Ganz konkret spricht sich u. a. Herr Breuer für den Sialex® Ring aus. Im Juni 2013 wurde ein Sialex® Ring in seinem ca. 60 Jahre alten Privathaus verbaut. Unmittelbar konnten Verbesserungen in allen tagtäglichen Bereichen festgestellt werden: So mussten seitdem keine Perlatoren und Duschbrausen ausgetauscht bzw. entkalkt werden, der Rückspülfilter ist heute nicht mehr rostig und auch Wasserhähne in weniger benutzten Bereichen funktionieren nach wie vor tadellos.

Kritische Leser mögen nun sagen, dass dies ja alles subjektive Empfindungen sind, die keinerlei Wert haben. Doch nun der handfeste Beweis: Nach vielen Jahren wurde die Wasserzuleitung zum Haus erneuert, wobei u. a. die alte Wasserleitung vor dem Sialex® Ring ersetzt wurde. Und siehe da: der Leitungsabschnitt vor dem Ring nahezu von Kalk zugesetzt, hinter dem System und somit in vollem Wirkungsbereich des Wasserbehandlungssystems fast wie neu – ziemlich gut, findet der Kunde. Er „findet das Teil ziemlich genial!“ und empfiehlt Sialex® immer noch weiter – bis heute und auch 8 Jahre später noch!

Fazit: Wellness für Haus und Geldbeutel!

Ähnliche Erfahrungen werden überall auf der Welt und in allen Bereichen, bzw. Anwendungen wo Wasser fließt, gemacht. So verlassen sich mittlerweile Luxus-Resorts und Restaurants in Mexiko, produzierende deutsche Unternehmen, ganze Hotelketten auf Kuba, die größte Brauerei der Welt (China), die Automobilhersteller Honda und Toyota und riesige Einkaufszentren in Thailand sowie ganze Flughäfen weltweit auf die verlässliche Wirkung des Sialex® Ringes.

Sven Gagel – Geschäftsführer des Odenwälder Unternehmens und Entwickler des Sialex® Ringes – sieht die Entwicklung seiner Unternehmung daher mit großer Freude und fühlt sich in seiner nachhaltigen und kundenorientierten Vorgehensweise bestätigt.

Nachhaltigkeit

Auch das Thema Nachhaltigkeit wird bei den Wasserexperten nicht nur vorgelebt, sondern nachweislich auch umgesetzt. Mit dem dauerhaften Entfernen von Kalkablagerungen durch Sialex® wird nämlich der Wirkungsgrad von wasserführenden Geräten (z. B. Kaffeemaschine) und Maschinen optimiert und der Energiebedarf und somit der CO₂-Ausstoß deutlich reduziert. Denn mit jedem einzelnen privaten Heißwasserkocher, jedem Boiler, der frei von Kalkablagerungen effektiver und energiesparender ist, reduziert der Sialex® Ring durch Energieeinsparungen CO₂-Emissionen und leistet somit aktiv einen Beitrag, der globalen Erwärmung entgegenzuwirken.

Kostenfreie Testphase – ohne Risiko

Sie möchten sich ebenfalls von der Wirkung des Sialex® Ringes überzeugen und sich Ihr eigenes Bild machen? Sie möchten Näheres zu dem kostenlosen und absolut unverbindlichen 4-wöchigen Praxistest erfahren?

Keine Katze im Sack, eine faire Testmethode, fertig!

Jeder Interessierte, der die Testmöglichkeit in Anspruch nimmt, wird mit jeweils einem Sialex® Ring in der entsprechenden Größe für vier Wochen kostenfrei ausgestattet. Innerhalb der Testzeit haben Sie dann als Interessent die faire Möglichkeit, die Wirkung des Systems in den eigenen vier Wänden und aufs Genaueste zu überprüfen. Erst wenn Sie vollends überzeugt sind, erfolgt eine Berechnung. Andernfalls würde das uneingeschränkte Rückgaberecht greifen und das System rückstandslos und ohne jegliche Kosten und Dreck wieder ausgebaut werden.

Kleines Dankeschön für alle Testhaushalte

Als kleines Dankeschön erhält jeder Haushalt, der nach der Testphase den Wasser- und Systemoptimierer übernimmt, zusätzlich ein Jahreslos der „Aktion Mensch“. Sie haben dadurch nicht nur die Möglichkeit auf hohe Gewinne, sondern zusammen sorgen wir auch dafür, dass „DAS WIR GEWINNT“. Eine tolle Sache, wie wir finden!

Jetzt deutschlandweit bei dm erhältlich: Tschüss, trockene Hände! PAEDIPROTECT Handcreme für Groß & Klein

Kaum ist der Herbst richtig angekommen, reagiert empfindliche Haut schon mit Rötungen, Juckreiz und rauen Stellen. Vor allem die Hände zeigen schnell Zeichen von Trockenheit – aber woran liegt das? Während unser Körper durch Kleidung geschützt ist, sind die Hände den Umwelteinflüssen ausgesetzt: trockene Heizungsluft, kühle Außentemperaturen und häufiges Händewaschen.

Die **PAEDIPROTECT Handcreme** enthält hochwertige Inhaltsstoffe, die die **Hautbarriere stärken** und den **Feuchtigkeitsverlust ausgleichen**. Bio-Kamillenextrakt beruhigt, **Ceramide** wirken regenerierend und **Squalan** nährt intensiv.

Die **vegane, parfümfreie Formulierung** wurde für Kinder mit zu Irritationen neigender Haut entwickelt und ist auch bei Erwachsenen sehr beliebt. Sie zieht extra schnell ein und hinterlässt keinen klebrigen Film. Perfekt für den Alltag!

Mit der **PAEDIPROTECT Handcreme** kommt die ganze Familie gut gepflegt durch die kalte Jahreszeit. Erhältlich bei **dm-drogerie markt GmbH & Co. KG** und online unter paediprotect.de.

Der Sialex® Ring setzt seine Erfolgsgeschichte unbeirrt fort!

Mit Wasser gegen Kalk, Rost, Oxydation und Lochfraß

Das eingespielte Team – der Sialex® Ring und Ihr Wasser – bewirkt sowohl in Privathäusern, Eigentümergemeinschaften, Mietwohnungen, Industrie usw. eindrucksvoll:

- Leitungen und Haushaltsgeräte von Kalkablagerungen dauerhaft zu befreien und frei zu halten.
- Kalk auf Oberflächen angenehm leicht zu entfernen.
- Rost, Oxydation und Lochfraß in Eisen-/Kupferleitungen sicher zu stoppen.

Sicherheit: Sparen Sie sich teure Schäden, Ärger, Kosten, Arbeit und Zeit. Einfach und bequem. Ohne Wartung und Folgekosten. Keine Verbrauchsmaterialien!

Unseren Kunden geben wir unser Versprechen: Ohne Risiko: Kein Kauf ohne zuvor vorgeschalteten kostenlosen 4-Wochen-Test. Absolut unverbindlich. Keine Katze im Sack! Aber nicht nur national, sondern auch international sind das große Probleme. Ganz speziell in der Industrie aller Größen und Branchen sind wir stark vertreten und seit Jahren erfolgreich.

Besonders betroffen: Wärmetauscher, Kühlsysteme, Leitungen und Anlagen u.a.m. Die explosionsartige erfolgreiche Entwicklung in den Märkten von Süd- und Mittelamerika, China, Thailand etc. bestätigt unter anderem unseren kontinuierlichen Weg. Echte Problemlösungen, erhebliche Arbeits-, Zeit- und Kostenersparnisse ohne Produktionsunterbrechung und Wartung.

Top-Unternehmen mit besten Referenzen! Höchste internationale Auszeichnungen!

NUR JETZT! Bei Übernahme nach Ihrer Testphase erhalten Sie als kleines Dankeschön ein Glücklos der **AKTION! MENSCH!** „DAS WIR GEWINNT“

€60 Gutschein

Je Kauf und Kunde nur ein Gutschein einlösbar. Keine Barauszahlung möglich! Aktionszeitraum: bis zum 31.12.2022

Phoenix Ring Manufaktur
Haisterbacher Strasse 7 • D-64711 Erbach / Odenwald
Tel.: 06062/910 31-41 • Fax: 06062/910 31-42
Mobil: 0151 /19 463 185 (Herr Link direkt)
test@sialexring.de • www.sialexring.de

Anzeige

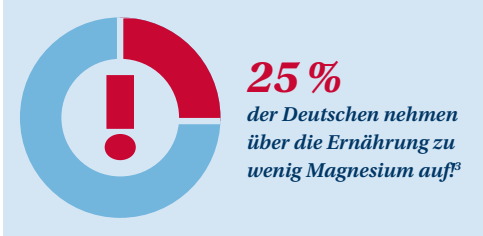
Magnesium – gut fürs Herz!

Studie zeigt¹: Magnesiummangel kann Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen erhöhen

Herz-Kreislauf-Erkrankungen zählen zu den häufigsten Erkrankungen weltweit. In Deutschland waren sie 2020 sogar die Todesursache Nr. 1.² Es gibt Hinweise, dass eine schlechte Versorgung mit Magnesium mit einem erhöhten Risiko u. a. für Herz-Kreislauf-Erkrankungen einhergehen kann.¹ Ein Mangel an Magnesium kann sich in Symptomen wie Herzrhythmusstörungen und Bluthochdruck äußern.¹ Ein guter Grund, vorbeugend auf eine optimale Magnesiumversorgung zu achten – aber auch Menschen mit bestehenden Herzerkrankungen können profitieren, wie eine neue Untersuchung eindrucksvoll zeigt.¹

Magnesium für die Herz-Kreislauf-Gesundheit

Viele Menschen wissen, dass Magnesium wichtig für eine gesunde Funktion von Muskeln ist. Doch auch die Rolle, die das Mineral für die Herz-Kreislauf-Gesundheit spielt, ist groß: Zum einen ist Magnesium ein wichtiger Bestandteil unseres Energiestoffwechsels, zum anderen steuert Magnesium die Reizübertragung zwischen Nerven und Muskeln. Hier schließt sich der Kreis: denn auch unser Herz ist ein Muskel.



Magnesium aktiviert unter anderem ein Enzym, das für die Kontraktion, also das Zusammenziehen des Herzens verantwortlich ist. Dabei ist das Gleichgewicht von Magnesium und Kalium entscheidend. Herzmuskelzellen sind auf eine gut funktionierende Energiegewinnung angewiesen. Das dafür zuständige Enzym benötigt Magnesium. Fehlt es an Magnesium, kann die Herzmuskelzelle schneller erregt werden. Insbesondere Menschen mit Herzerkrankungen sollten deshalb ihren Magnesiumhaushalt im Blick haben.

Magnesium bei Bluthochdruck

Eine ausreichende Versorgung mit Magnesium ist auch für Bluthochdruckpatienten wichtig. Es gibt Hinweise darauf, dass Bluthochdruckpatienten, die Blutdrucksenker wie z. B. Diuretika, ACE-Hemmer

oder Betablocker einnehmen, häufig einen Magnesiummangel aufweisen. Die Gabe von Magnesium zusätzlich zu den verordneten Medikamenten führte dabei zu einer leichten Senkung des Blutdrucks. Auch die Häufigkeit von Beschwerden wie unregelmäßiger Herzschlag, Herzschmerzen oder Nervosität nahm den Berichten der Patienten zufolge ab.⁴

Fazit: Es gibt verschiedene Hinweise, dass Magnesium das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen senken und bei bestehenden Erkrankungen unterstützen kann. Sorgen Sie also für eine ausreichende Versorgung mit Magnesium! Die DGE empfiehlt Männern die Aufnahme von 350 mg Magnesium täglich, Frauen die Aufnahme von 300 mg.⁵

Erhältlich in Ihrer Apotheke:

Bioelectra® MAGNESIUM 300 mg Kapseln

- ✓ Magnesiumspeicher werden aufgefüllt
- ✓ Kleine Kapsel, leicht zu schlucken
- ✓ Vegan & frei von Zusatzstoffen

Packungsgrößen: 20 St., 40 St., 100 St.



* Magnesium trägt zu einer normalen Muskelfunktion bei.

1. Evers I, Crujls E, Kornaat I, Winkels RM, Busstra MC and Geleijnse JM (2022) Dietary magnesium and risk of cardiovascular and all-cause mortality after myocardial infarction: A prospective analysis in the Alpha Omega Cohort. Front. Cardiovasc. Med. 9:936772. doi: 10.3389/fcvm.2022.936772.
2. <https://www.herzstiftung.de/service-und-aktuelles/presse/pressemitteilungen/todesursachenstatistik-2020> (aufgerufen am 21.9.2022). 3. Micke O et al. Magnesium: Bedeutung für die hausärztliche Praxis – Positionspapier der Gesellschaft für Magnesium-Forschung e.V. Dtsch Med Wochenschr 2020; 145: 1628–1634 | © 2020. The Author(s). 4. <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2008/daz-30-2008/magnesium-und-das-herz-kreislauf-system> (aufgerufen am 06.10.2022). 5. <https://www.dge.de/wissenschaft/t/Referenzwerte/magnesium/?L=0> (aufgerufen am 21.9.2022).
Bioelectra® Magnesium 300 mg Kapseln. Nahrungsergänzungsmittel sind kein Ersatz für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung und eine gesunde Lebensweise. Verzehrsempfehlung: 1 x täglich 1 Kapsel mit reichlich Flüssigkeit schlucken. Stand: September 2021





GOLDHAUS

GOLDANKAUF

Machen Sie Ihr Gold zu Geld!
einfach – schnell – unkompliziert



Sofort BARGELD

für

ALTGOLD
BRUCHGOLD
Goldmünzen
Silber
Zinn
Bernstein



Sofort BARGELD

für

Zahngold
Golduhren
Goldbarren
Silberbesteck-
Auflage



Ernst-Ludwig-Straße 20–22 (gegenüber Deichmann) · 64283 Darmstadt
Telefon: 06151 / 50 10 786 Website: www.goldhaus-darmstadt.de
Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 10 bis 18 Uhr, Sa. 10 bis 16 Uhr



Auch per WhatsApp:
0176 58 11 53 24

Besuchen Sie auch
unsere Website



ISER RIEDSTADT AKTUELL

Sven Kuchta neu im Team

Seit dem 1. November gibt es im Autohaus Iser Riedstadt einen neuen Verkaufsleiter für Neu- und Gebrauchtwagen. „Wir freuen uns, dass wir mit Sven Kuchta einen erfahrenen neuen Kollegen für unser Team gewinnen konnten“, freut sich Geschäftsführer Peter Erbach. Der zweifache Familienvater aus Flörsheim ist seit mehr als 17 Jahren im Automobil-Vertrieb tätig. „Ich hab wirklich Benzin im Blut“ sagt Sven Kuchta über sich selbst. Er hat früher am eigenen Auto geschraubt und gebastelt, die Begeisterung ist spürbar. „Ich freue mich auf die Arbeit hier im Team und den Kundenkontakt!“

Sven Kuchta
Verkaufsleiter
06158 – 822 45 31
kuchta@autohaus-iser.de



Foto: Arthur Schönbein

GEBRAUCHTWAGENMARKT BEI ISER

Mehr als 120 Gebrauchtwagen warten auf Sie!

Abarth 695 C 1.4 T-Jet 16V

Kilometerstand 3.600 km
Erstzulassung 05.07.2017
Leistung 121 kW/ 165 PS
Farbe Pista Grau
Getriebe Handschaltung
Kraftstoffart Benzin



Preis 26.490,- €

Ausstattung:

• Lichtsensor • WLAN/Wi-Fi Hotspot • Bremsassistent • ABS • ESP
• Bordcomputer • Einparkhilfe hinten • Grüne Plakette • MP3/DAB
• Leichtmetallfelgen • Sportfahrwerk • Sportsitze • elektr. Verdeck

Nissan Navara 2.3 4x4 King Cab

Kilometerstand 76.350 km
Erstzulassung 02.06.2016
Leistung 120 kW/ 163 PS
Farbe Black
Getriebe Handschaltung
Kraftstoffart Diesel



Preis 21.490,- €

Ausstattung:

• Lichtsensor • Klimaanlage • Bremsassistent • Bordcomputer • USB
• Allrad • Berganfahrassistent • Tempomat • Sitzheizung • ESP
• Grüne Plakette • Tagfahrlicht • Biodiesel • ABS • MP3/CD Radio

Mercedes-Benz A 180 Urban

Kilometerstand 92.752 km
Erstzulassung 16.11.2016
Leistung 90 kW/ 122 PS
Farbe Jupiterrot
Getriebe Handschaltung
Kraftstoffart Benzin



Preis 16.990,- €

Ausstattung:

• Navigationssystem • Lichtsensor • Klimaanlage • Sitzheizung • ABS
• Einparkhilfe vorne + hinten • Bordcomputer • Grüne Plakette • ESP
• MP3/CD Radio • Leichtmetallfelgen • Sportfahrwerk • Sportsitze

Ford Kuga 1.5 EcoBoost 4x4

Kilometerstand 47.047 km
Erstzulassung 31.01.2018
Leistung 134 kW/ 182 PS
Farbe Magnetic-Grau
Getriebe Automatik
Kraftstoffart Benzin



Preis 23.990,- €

Ausstattung:

• Lichtsensor • W2-Zonen-Klimaautomatik • Bremsassistent • Allrad
• Navigationssystem • Bordcomputer • Einparkhilfe vorne + hinten
• Leichtmetallfelgen • Sportfahrwerk • Sportsitze • Sitzheizung

Audi A1 1.4 TDI (ultra) Sportback

Kilometerstand 53.060 km
Erstzulassung 28.05.2018
Leistung 66 kW/ 90 PS
Farbe Weiß
Getriebe Handschaltung
Kraftstoffart Diesel



Preis 17.490,- €

Ausstattung:

• Lichtsensor • Klimaautomatik • Navigationssystem • Bordcomputer
• Einparkhilfe vorne + hinten • Tempomat • Sitzheizung • MP3/CD
• Sportfahrwerk • Grüne Plakette • Leichtmetallfelgen • Sportsitze

Renault Twingo 1.0 S Ce Intens

Kilometerstand 12.835 km
Erstzulassung 14.09.2020
Leistung 54 kW/ 73 PS
Farbe Dezir Rot
Getriebe Handschaltung
Kraftstoffart Benzin



Preis 14.990,- €

Ausstattung:

• Panoramadach elektr. • Klimaanlage • Navigationssystem • ESP
• Bordcomputer • Einparkhilfe hinten • Tempomat • Lichtsensor
• MP3/DAB • Leichtmetallfelgen • Grüne Plakette • Bremsassistent

MITSUBISHI MOTORS

Elektrobonus-Garantie²

Jetzt **9.000 EUR^{4,5}** sichern

Der Mitsubishi Eclipse Cross Plug-in Hybrid

Eclipse Cross Plug-in Hybrid Select 4WD¹
ab **46.590 EUR³** Unverbindl. Preisempfehlung
- **4.500 EUR⁴** Mitsubishi Elektromobilitätsbonus
- **4.500 EUR⁵** Staatl. Innovationsprämie

= 37.590 EUR

Rechnerischer Wert, es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Umweltbonus

NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) Messverfahren ECE R 101 Eclipse Cross Plug-in Hybrid Gesamtverbrauch: Stromverbrauch (kWh/100 km) kombiniert 19,3. Kraftstoffverbrauch (l/100 km) kombiniert 1,7. CO₂-Emission (g/km) kombiniert 39. Effizienzklasse A+++ Die Werte wurden entsprechend neuem WLTP-Testzyklus ermittelt und auf das bisherige Messverfahren NEFZ umgerechnet. Hinweis: Die Kfz-Steuer wird auf Basis der WLTP-Werte berechnet.

1 | Antrieb: 4WD 2.4 Benziner 72 kW (98 PS), Elektromotoren vorn 60 kW (82 PS) / hinten 70 kW (95 PS), Systemleistung 138 kW (188 PS) **2** | Garantieangebot der MMD Automobile GmbH für Privat- und Gewerbekunden. Bestellen Sie bis zum 15.11.2022, solange der Vorrat reicht, einen Mitsubishi Eclipse Cross Plug-in Hybrid. Wenn Sie nachweislich den staatlichen Umweltbonus nicht erhalten, weil die Lieferung des Fahrzeugs herstellerseitig so spät erfolgt ist, dass eine fristgerechte Zulassung und Antragstellung in 2022 unmöglich war, übernehmen wir die Innovationsprämie. Dies gilt nur, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt des staatlichen Umweltbonus im Übrigen gegeben waren (mehr Informationen unter www.bafa.de). **3** | Unverbindliche Preisempfehlung der MMD Automobile GmbH, ab Importlager, zzgl. Überführungskosten, Metallic-, Perleffekt- und Premium-Metallic-Lackierung gegen Aufpreis. **4** | Hierin ist bereits der vom Automobilhersteller zu tragende Anteil am Umweltbonus enthalten. Genaue Bedingungen auf www.elektro-bestseller.de **5** | Voraussetzung ist die Genehmigung des Förderantrags durch das BAFA. **Veröffentlichung der MMD Automobile GmbH, Emil-Frey-Straße 2, 61169 Friedberg**

► Nähere Informationen erhalten Sie bei dem folgenden Mitsubishi Handelspartner:

AUTOHAUS **ISER**
RIEDSTADT

Autohaus Iser Riedstadt GmbH
Griesheimer Str. 33
64560 Riedstadt-
Wolfskehlen
Telefon 06158 822450
www.autohausiser.de

MKG
BANK
Der Finanzierungspartner von Mitsubishi

DAS TIPPSPIEL FINDEN SIE IM INNENTEIL!

AUTOHAUS **ISER**
RIEDSTADT